

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

ZEUGNISSE UND HALBJAHRESINFORMATIONEN AN BERUFLICHEN SCHULEN

Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2001 (K.u.U. 2002, S. 8)
ergänzt: 15. Juli 2002 (K.u.U. 2002, S. 239)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgende Verwaltungsvorschrift gilt für berufliche Schulen und berufliche Sonderschulen. Durch Rechtsverordnungen oder Schulversuchsbestimmungen festgelegte Zeugnismuster bleiben unberührt.

2 Zeugnismuster

- 2.1 Die Jahreszeugnisse und Halbjahreszeugnisse sind nach der Anlage 1¹⁾, die Jahreszeugnisse des Berufsgrundbildungsjahres nach der Anlage 2 und die Halbjahresinformationen nach der Anlage 3 zu erteilen. Die dreisprachige Beschreibung der durch die Berufsschule vermittelten Qualifikation (Anlage 6.1.2) ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses der Berufsschule.
- 2.2 Zeugnisse der einzelnen Schulhalbjahre der Jahrgangsstufen 12 und 13 der beruflichen Gymnasien werden nach der Anlage 4 erteilt.
- 2.3 Abgangszeugnisse sind nach der Anlage 5 zu erteilen. Sie erhalten das Datum des letzten Schultages.
- 2.4 Abschlusszeugnisse werden erteilt
- 2.4.1 an den Berufsschulen nach den Anlagen 6.1¹ ff.;
- 2.4.2 an den Berufsfachschulen nach den Anlagen 7.1 ff.;
- 2.4.3 an den Berufskollegs nach den Anlagen 8.1 ff.;
- 2.4.4 an den Berufsoberschulen nach den Anlagen 9.1 ff.;
- 2.4.5 an den Fachschulen nach den Anlagen 10.1 ff.;
- 2.4.6 an den beruflichen Sonderschulen nach der Anlage 11.1.

Soweit für berufliche Sonderschulen keine besonderen Zeugnismuster festgelegt sind, ist dem Zeugnis das Muster für den entsprechenden allgemeinen Bildungsgang zu Grunde zu legen und im Zeugnis der besuchte Bildungsgang der beruflichen Sonderschule zu bezeichnen.

¹ QUALIFIKATION DURCH DIE BERUFSSCHULE

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort.

Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport.

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen. Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt.

Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z.B. Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.

- 2.5 Zeugnisse der Fachhochschulreife werden nach den Anlagen 12.1 ff. erteilt.
- 2.6 Zeugnisse der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife sind nach den Anlagen 13.1 ff. zu erteilen.
- 2.7 Die Zeugnisvordrucke sind im Format DIN A4 herzustellen. Für das Berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform sind bis einschließlich Klasse 11 auch Vordrucke, die in Zeugnismappen gesammelt werden, zulässig.

3 Urkunden über Berufs- und Abschlussbezeichnungen

- 3.1 Die Urkunde des Gewerblich-technischen Berufskollegs in Teilzeitunterricht über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Berufskollegiat (staatlich geprüft)" ist nach Anlage 14.1 auszustellen.
- 3.2 Im Übrigen kann die Schule bei berufsqualifizierenden Bildungsgängen mit Berufs- oder Abschlussbezeichnung (z.B. "Staatlich geprüfter Techniker") zusätzlich zum Abschlusszeugnis eine Urkunde über die bestandene Prüfung und die von der Schule verliehene Berechtigung zur Führung der Berufs- oder Abschlussbezeichnung nach Anlage 14.2 ausstellen.

4 Bezeichnung der Klassenstufen, Unterschrift

- 4.1 Die Klassenstufen sind mit aufsteigenden Zahlen (1, 2, 3 usw.) zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss das besuchte Schuljahr oder Ausbildungsjahr kenntlich machen.
- 4.2 Die Zeugnisse sind eigenhändig vom Schulleiter oder der Schulleiterin zu unterschreiben. Bei größeren Schulen kann ein Teil der Unterschriftsleistung auf den stellvertretenden Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin delegiert werden. Die Halbjahresinformationen sind vom jeweiligen Klassenlehrer oder der jeweiligen Klassenlehrerin zu unterschreiben.

5 Fächer

- 5.1 Unter "Leistungen in den einzelnen Fächern" sind die Fächer nach der Stundentafel der einschlägigen Schul- und Prüfungsordnung auszubringen. Die in der Stundentafel festgelegten Untergliederungen (Pflichtfächer / Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlfächer / Wahlbereich) oder besondere Bezeichnungen einzelner Fächer (z.B.: Schwerpunktfach, Profillfach, Ergänzungsfach) sind in den Zeugnissen kenntlich zu machen. Haben berufliche Sonderschulen keine eigene Stundentafel, sind die Fächer der Stundentafel des entsprechenden allgemeinen Bildungsganges auszuweisen.
- 5.2 Unter dem Fach "Religionslehre" ist in den Jahres-, Halbjahreszeugnissen und den Halbjahresinformationen eine mit einer Klammer versehene Leerzeile auszubringen, in der zu vermerken ist, in welcher Religionslehre der Unterricht erteilt wurde.

6 Arbeitsgemeinschaften

- 6.1 Arbeitsgemeinschaften, die im Beurteilungszeitraum regelmäßig besucht wurden, sind in den Zeugnissen aufzuführen.
- 6.2 Noten für Arbeitsgemeinschaften sind nur dann einzutragen, wenn die Arbeitsgemeinschaft nach Wochenstundenzahl, Ziel, Inhalt und Leistungsfeststellung einem in der Stundentafel ausgewiesenen Unterrichtsfach entspricht (z.B. Latein am Beruflichen Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform).

7 Noten

- 7.1 In den Abgangs-, Abschluss- und Hochschulreifezeugnissen sind Noten wörtlich zu bezeichnen, Abkürzungen oder Ziffern sind nicht zulässig. Im Übrigen können die in den Formularen angegebenen Abkürzungen, bei der Halbjahresinformation auch Ziffern verwendet werden.
- 7.2 In Jahreszeugnissen, Halbjahreszeugnissen und Halbjahresinformationen der beruflichen Sonderschulen können die Noten in begründeten Einzelfällen durch eine Beschreibung der Leistungen ergänzt werden.
- 7.3 In Abschluss- und Abgangszeugnisse des originären Bildungsganges sind für Wahlfächer (Zusatzunterricht) zum Erwerb weiterführender schulischer Berechtigungen (z.B. Fachhochschulreife) nur die Jahresnoten (Anmeldenoten) ohne Berücksichtigung der Zusatzprüfung einzutragen.
- 7.4 In Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen oder an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilnehmen, sind einzutragen:
- a) bei weniger als acht Unterrichtswochen seit Schuljahresbeginn die Dauer des Unterrichtsbesuchs und ggf. ein Hinweis auf das zuletzt erteilte Jahreszeugnis,
 - b) die Anmeldenoten, sofern sie bereits vorliegen,
 - c) im Übrigen die bis zum Zeitpunkt des Austritts erzielten Noten.

Das Zeugnis erhält das Datum des letzten Schultages der Schülerin oder des Schülers.

8 Bemerkungen

- 8.1 Unter Bemerkungen sind einzutragen:
- a) Berichtigungen mit Unterschrift und Dienstsiegel;
 - b) Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern;
 - c) die vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht nach Abschnitt III der Verwaltungsvorschrift "Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht" vom 9. November 1994 (K.u.U. 1994, S. 534) in der jeweils geltenden Fassung;
 - d) Vermerke oder ergänzende Aussagen entsprechend
 - der Verordnung über die Notenbildung,
 - der für den Bildungsgang geltenden Schul- und Prüfungsordnung (z.B. über das Bestehen oder Nichtbestehen der Probezeit oder der Zwischenprüfung, über die Versetzungsentscheidung, über das Nichterreichen des Ausbildungszieles),
 - der Verordnung über die Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV-Verordnung),
 - sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 8.2 Im Abiturzeugnis ist ggf. der Erwerb des Latinums, des großen Latinums oder des Graecums zu vermerken.

9 Zeugnisse der Fachhochschulreife

- 9.1 Soweit gesonderte Zeugnisse der Fachhochschulreife erteilt werden, sind ohne weitere Untergliederung nur diejenigen Fächer auszubringen, die als maßgebende Fächer für das Bestehen der Abschlussprüfung im berufsqualifizierenden Bildungsgang oder als Fächer der Zusatzprüfung für die Zuerkennung der Fachhochschulreife zu berücksichtigen sind.

- 9.2 Die in den die Fachhochschulreife vermittelnden Zeugnissen auszuweisende Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen ist aus dem arithmetischen Mittel der in den für die Zuerkennung der Fachhochschulreife maßgebenden Fächern erteilten Noten dieses Zeugnisses zu bilden.

Die Noten der Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst und Sport werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt, es sei denn, die Fächer sind berufsbezogen oder zählen für den Erwerb der Fachhochschulreife als Kernfächer. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet, es wird nicht gerundet.

- 9.3 Sofern im Zeugnismuster nicht bereits vorgesehen, ist die von der Kultusministerkonferenz vereinbarte und vom Kultusministerium bekannt gegebene Studienberechtigung in anderen Bundesländern wie folgt zu vermerken:

"Anerkennung des Zeugnisses in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland".

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

10 Zeugnisse staatlich anerkannter Ersatzschulen und staatlich anerkannter Ergänzungsschulen

Abschluss- und Hochschulreifezeugnisse sowie Urkunden nach Ziffer 3 für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen und staatlich anerkannter Ergänzungsschulen sind durch die jeweiligen Prüfungsvorsitzenden zu siegeln, sofern es sich bei diesen um vom zuständigen Oberschulamt beauftragte Beamte oder Beamtinnen handelt. Sofern das Oberschulamt im begründeten Einzelfall auf die Benennung eines oder einer Beauftragten für den Prüfungsvorsitz verzichtet hat, sind die Zeugnisse auf Antrag der Schule vom Oberschulamt zu siegeln.

11 Verbleib der Zeugnisse und Halbjahresinformationen

- 11.1 Die Zeugnisse und Halbjahresinformationen verbleiben bei der Schülerin oder dem Schüler, soweit nicht nach Ziffer 2.7 Zeugnismappen verwendet werden. Die Zeugnismappen sind den Schülerinnen und Schülern beim Austritt aus der Schule auszuhändigen.
- 11.2 Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, von einer / einem Erziehungsberechtigten auf dem Jahreszeugnis, dem Halbjahreszeugnis und der Halbjahresinformation die Kenntnisnahme bestätigen zu lassen. Gleiches gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Berufsschule und des Berufskollegs in Teilzeitunterricht hinsichtlich der für die Berufserziehung der Schülerin oder des Schülers Mitverantwortlichen (§ 85 Abs. 2 SchG).

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat bei der Ausgabe der Zeugnisse und der Halbjahresinformation auf diese Verpflichtung hinzuweisen und deren Erfüllung auf geeignete Weise zu überwachen.

12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

^{*)} Die Anlagen [Zeugnisformulare] werden nicht abgedruckt.